STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**336/2025**
Aktenzeichen:	**001**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat		**X**		**04.11.2025**

Betreff

Gremienbesetzung

a. Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

b. Wahl der Mitglieder des Gleichstellungsbeirates und des Feuerwehrbeirates sowie deren Stellvertreter/ -innen

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	x	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

ohne

Erläuterungen

zu a) Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/ -innen ist in § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW [GO NRW] geregelt; danach gibt es zwei Verfahrensweisen:

1. Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages [§ 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW].

2. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt [§ 50 Abs. 3 S. 2 GO NRW]. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los [Verfahren nach Hare-Niemeyer].

Folgende Tabelle zeigt die mögliche Sitzverteilung der stimmberechtigten Mitglieder bei unterschiedlicher Ausschussgröße, unter der Voraussetzung, dass jede Fraktion eine eigene Liste erstellt und entsprechend der Fraktionszugehörigkeit und -größe abgestimmt wird; angemerkt wird, dass bei den vorgeschlagenen Ausschussgrößen ein Losentscheid entfällt.

Ausschussgröße	CDU	B 90	SPD	BVP	SLF	AfD	Linke
10	4	2	2	1	0	1	0
15	6	2	3	1	1	2	0
16	6	3	3	1	1	2	0
23	9	4	4	2	1	2	1
25	9	4	5	2	1	3	1
35	13	6	6	3	2	4	1
37	14	6	7	3	2	4	1

Zu beachten ist, dass die Zahl der sachkundigen Bürger/ -innen die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf [§ 58 Abs. 3 S. 3 GO NRW]. Gem. 58 Abs. 1 S. 7 - 10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied zu benennen. Diese Regelung gilt allerdings aufgrund der abschließenden Besetzungsregelung im Kommunalwahlgesetz nicht für den Wahlausschuss [Rehn/Cronauge, Kommentar zur GO NRW, § 58, I.7, 25. Erg. März 2001].

Wegen der spezialgesetzlichen Sonderregelungen des Wahlausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration und des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit wird auf die Verwaltungsvorlage 338/2025 der konstituierenden Sitzung verwiesen.

Ergänzende Erläuterungen für den Jugendhilfeausschuss:

Nach § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Pulheim hat der Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder, die sich in zwei Gruppen aufteilen. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII [Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind] beträgt 9; die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII [Mitglieder die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind] beträgt 6. Für jedes

Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ ein persönlicher Stellvertreter zu wählen; dabei können Mitglieder und persönliche Stellvertreter/ -innen unterschiedlichen Verbänden angehören. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes [AG KJHG], der Gemeindeordnung [GO NRW] und der Geschäftsordnung des Rates.

Bei den 6 stimmberechtigten Mitgliedern**,** die von den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden, sind die Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen [§ 71 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbs. SGB VIII]. Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/ -innen vorzuschlagen [jeweils 12 Personen]. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben [§ 4 Abs. 4 AG KJHG]. Eine Verpflichtung, nach Möglichkeit einen gemeinsamen Vorschlag zur Besetzung – stimmberechtigte Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter/ -innen – des Jugendhilfeausschusses anzustreben, besteht nicht. Die Verbände/ Vereine können sich jedoch untereinander in Verbindung setzen, um gemeinsame Vorschläge abzugeben. Die Verbände/ Vereine wurden angeschrieben, ihre Vorschläge einzureichen.

Ergänzende Erläuterungen für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Rechtsgrundlage für die Installation des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration bildet § 27 in der zum 01.11.2025 novellierten Fassung der GO NRW; danach ist einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden. Betreffend die Details wird auf die Ausführungen der Verwaltung in den Vorlagen 369/2025 und 338/2025 zur konstituierenden Sitzung des Rates verwiesen. Gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW [neu] setzt sich der Ausschuss zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern nach Absatz 3 Satz 1 und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen.

zu b) Wahl der Mitglieder des Gleichstellungsbeirates und des Feuerwehrbeirates sowie deren Stellvertreter/ -innen

Gleichstellungsbeirat

Gem. Ratsbeschluss vom 15.12.2020 ist im Gleichstellungsbeirat jede Fraktion mit einem Mitglied vertreten.

Feuerwehrbeirat

Bezüglich der Besetzung des Feuerwehrbeirats wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

- Wehrleiter [Vorsitz]
- die stv. Wehrleiter
- Bürgermeister
- der/ die zuständige Dezernent/ -in
- der/ die zuständige Amtsleiter/ -in
- der/ die zuständige Sachbearbeiter/ -in
- die vier Löschzugführer/ -innen
- der/ die Leiter/ -in der Jugendfeuerwehr
- sowie je ein Ratsmitglied der im Rat vertretenen Fraktion